

Bestellort:
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1,50 Mk.

Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 80 Pf.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 120 Pf.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlag.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 60 Pf.

Nr. 133.

Dienstag, den 9. November 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Ufingen, den 27. Oktober 1920.

Der Rheinische Fischereiverein veranstaltet unter Leitung seines Wanderlehrers Herrn Schuhmacher in der Rheinischen Fischzuchtanstalt zu Rues bei Andernach einen Fischzuchtlehrgang von Montag, den 22. bis Samstag, den 27. November 1920 nach folgendem Plan:

Montag 10—12: Volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischzucht. Besichtigung der Anstalt.

Montag 2—4: Die Forelle, ihre natürliche und künstliche Vermehrung.

Dienstag 9—12: Arbeit im Bruthaus, Abläusen reifer Forellen.

Dienstag 2—4: Schleien, Karauschen, Aale, Fische.

Mittwoch Ausflug an die Abbrühung zur Be-
sichtigung des Bachfanges oder zum Saacher See

Donnerstag 10—12: Behandlung der Forelleneier und Brut, Füttern der Brut und größeren Fische.

Donnerstag 2—4: Versand der Fische, Fischkaut-
heiten.

Freitag 9—12: Teichwirtschaft und Teichanlage, Abfischen und Gebrauch des Rivierr-
instrumentes.

Freitag 2—4: Professor Heimerle-Bonn über
Wasserwirtschaft und Fischerei.

Samstag 9—12 Der Karpfen und seine Zucht.

Die Teilnahmegebühr beträgt dreißig Mark.
Nähere Auskunft erteilt Hauptlehrer Schuh-
macher in Rues.

Der Landrat. v. Bezold.

Anordnung.

betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter
in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte
in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar
1920 (R.G.-Bl. S. 69) wird für das Gebiet des
Preussischen Staates folgendes angeordnet:

§ 1. Wer in der von ihm betriebenen Gast-
oder Schankwirtschaft weibliche Angestellte mit der
Bedienung oder Unterhaltung der Gäste dazwischen,
daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen statt-
findet, beschäftigen oder zu solcher Beschäftigung
zulassen will, hat dies vorher der Ortspolizei-
behörde anzuzeigen.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter unter
18 Jahren ist nur mit Genehmigung der Ortspolizei-
behörde gestattet.

§ 2. Die Beschäftigung weiblicher Angestellter
in einer Gast- oder Schankwirtschaft kann untersagt
werden, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder
der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung
oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere kann
sie untersagt werden:

1. wenn die Personen des Wirtschaftsinhabers
keine hinreichende Gewähr für einen genü-
genden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen
Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
2. wenn die Räumlichkeiten der Gast- oder
Schankwirtschaft für eine sittlich oder gesund-
heitlich ungeschädigte Beschäftigung weiblicher
Angestellter nicht geeignet sind,
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme
rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher
Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um
Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb
den Umsatz zu vermehren.

§ 3. Zuständig zu einem Verbot gemäß § 2 ist:
a. in Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern
die Ortspolizeibehörde,
b. im übrigen der Landrat als Kreispolizei-
behörde.

Das Verbot kann, auch wenn es mit einem

Rechtsmittel angefochten wird, sofort zur Ausführung
gebracht werden.

§ 4. Der Wirtschaftsinhaber hat der Orts-
polizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher
Angestellter, die gemäß § 1 beschäftigt werden,
binnen 24 Stunden anzuzeigen. Er hat ein fort-
laufendes Verzeichnis zu führen, in seinem Betriebe
aufzubewahren und den Beamten der Polizei-
behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren
Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige
und des Verzeichnisses trifft die Polizei-
behörde.

§ 5. Einer weiblichen Angestellten, gegen die
Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen,
daß sie bei Ausübung ihres Berufs die
guten Sitten oder den Anstand verletzt, kann die
Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast-
oder Schankwirtschaft untersagen.

§ 6. Die Beschäftigung weiblicher Angestellter
gemäß § 1 Abs. 1 ist nur gegen festen und aus-
reichenden Lohn zulässig. Tariflöhne gelten
als ausreichend. Auf den Lohn dürfen nur die
Kosten der Wohnung und Verpflegung angemessen
angerechnet werden. Verboden ist jede Beteiligung
am Gewinn oder Umsatz, sowie jeder Abzug für
Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Ange-
stellter (Piccolo, Putzfrauen und dergl.)

Ein Dienstvertrag, der diese Bestimmungen
berücksichtigen muß, ist schriftlich abzuschließen und
der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur
auf Grund eines Tarifvertrages zulässig.

§ 7. Den weiblichen Angestellten ist verboten:

- a) durch auffälliges oder ungeziemendes Benehmen
Gäste anzulocken,
- b) von Gästen für sich oder für andere Speisen
oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen
oder die Gäste zum Trinken anzureizen.

§ 8. Die Räume einer Gast- oder Schank-
wirtschaft, in denen weibliche Angestellte gemäß § 1
Abs. 1 beschäftigt werden, müssen übersichtlich und
von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich
sein. Einrichtungen, wodurch Räume oder Plätze
versteckt oder irgendwie dem freien Ein- und Aus-
blick entzogen werden, sind verboten. Mehrere
Räume müssen offene Verbindung miteinander haben.
Die Polizei-
behörden sind befugt, Ausnahmen
zuzulassen. Sie können ergänzende Vorschriften
erlassen.

§ 9. Auf das Vorhandensein weiblicher Be-
dienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder
Zeichen an den Wirtschaften nicht hingewiesen
werden.

§ 10. Wer bei Inkrafttreten dieser Anordnung
weibliche Angestellte gemäß § 1 beschäftigt und die
Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die Anmeldungen
nach § 1 und 4 binnen 2 Wochen nach dem In-
krafttreten dieser Anordnung vorzunehmen.

§ 11. Die Aufsicht über die Gast- und Schank-
wirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit
möglich, unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbe-
aufsichtsbeamten auszuüben.

§ 12. Die §§ 1—4, 6, 8, 10 gelten nicht
für Beschäftigung der Ehefrau des Wirtschaftsinhabers
und seiner Verwandten und Verschwägerten auf-
und absteigender Linie.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine An-
wendung, soweit es sich um Beschäftigung weib-
licher Angestellter mit der Bedienung der Logierkabinen
einer Gastwirtschaft in den Logierräumen handelt.

§ 13. Die §§ 1, 4 und 10 gelten nicht für
den Regierungsbezirk Sigmaringen.

§ 14. Verbotswidrige Beschäftigung von weib-
lichen Angestellten und andere Zuwiderhandlungen
gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser
Anordnung ergangenen Vorschriften der Polizei-
behörden werden gemäß dem Gesetz über weibliche
Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom

15. Januar 1920 (R.G.-Bl. S. 69) mit Ge-
fängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen
oder mit Haft bestraft.

§ 15. Diese Anordnung tritt 8 Tage nach
ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.
Berlin, den 10. August 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Der Minister des Innern.

Ufingen, den 28. Oktober 1920.

Wird veröffentlicht.

Den Ortspolizei-
behörden wird die strengste
Durchführung vorstehender Anordnung zur Pflicht
gemacht. Die Inhaber von Gast- und Schankwirt-
schaften sind auf die neue Anordnung hinzuweisen.

Gemäß § 4 der Anordnung bestimme ich:

1. Die von den Inhabern von Gast- und
Schankwirtschaften der Ortspolizei-
behörde zu er-
statten den Anzeigen des Ein- und Austritts weib-
licher Angestellter müssen den Vor- und Zunamen,
das Datum der Geburt, den Geburtsort, den
Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder
Vormundes, den Aufenthalt während der letzten
3 Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts
bzw. Austritts enthalten.

Die Anzeigen, welche schriftlich und für jede
Person besonders zu erfolgen haben, sind in zwei
Exemplaren einzureichen, von denen das eine ab-
gestempelt und dem Meldepflichtigen zurückgegeben
wird.

Durch die Bestimmungen in Absatz 1 werden
die über das polizeiliche Meldewesen im übrigen
bestehenden Vorschriften nicht berührt.

2. Das von den Inhabern von Gast- und
Schankwirtschaften zu führende Verzeichnis ihrer
weiblichen Angestellten muß folliert sein und ist
bevor es in Gebrauch genommen wird, der Orts-
polizei-
behörde zur Abstempelung vorzulegen.

Die Eintragungen müssen sofort erfolgen und
ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum
der Geburt, den Geburtsort, den Namen des Vaters
oder Vormundes, die Wohnung und den Tag des
Eintritts oder des Austritts enthalten.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Berlin, den 12. Oktober 1912.

In meinem Erlaß vom 19. Juni 1920 —
III Ka 14789 — habe ich mich bis zur ander-
weitigen Regelung damit einverstanden erklärt,
daß in den Fällen, in denen der Arbeitgeber
Zwischenmeister oder solche Hausgewerbetreibende
beschäftigt, die ihrerseits wiederum Arbeitnehmer
gegen Entgelt angestellt haben, das Entgelt des
Zwischenmeisters dem Abzuge nicht unterworfen
wird. Ich bin dabei von der Erwägung ausge-
gangen, daß in einem solchen Falle eine doppelte
Kürzung eintreten würde, wenn man sowohl das
volle Entgelt, das dem Zwischenmeister ausbezahlt
wird, als auch den Lohn, den der Zwischenmeister
seinen Arbeitnehmern bezahlt, den Bestimmungen
über den Steuerabzug vom Arbeitslohn unter-
worfen würde.

Die Gründe, die für diese vorübergehende Rege-
lung maßgebend waren, sind nach dem Inkraft-
treten der vorläufigen Bestimmungen vom 28.
Juli 1920 weggefallen, es besteht somit kein An-
laß mehr, das Entgelt des Zwischenmeisters vom
Steuerabzug vom Arbeitslohn freizulassen. Nach
§ 2 Abs. 4 Ziffer 1 a. a. D. gelten als Arbeits-
lohn im Sinne des Abs. 1 a. a. D. nicht Ent-
schädigungen, welche nach ausdrücklicher Anordnung
oder Vereinbarung zur Bestreitung des durch den
Dienst oder Auftrag verursachten Aufwandes ge-
währt werden. Enthält eine Vergütung für

Dienstleistungen neben dem Arbeitslohn zugleich ein Entschädigung für den durch den Dienst oder Auftrag verursachten Aufwand, so kann der Arbeitnehmer die Entscheidung des für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamtes darüber beantragen, welcher Teil der Vergütung als Arbeitslohn anzusehen ist. Das Finanzamt erteilt dem Arbeitnehmer hierüber eine Bescheinigung, die den Arbeitgeber bindet.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird sich im Einzelfall feststellen lassen, inwieweit das Entgelt des Zwischenmeisters als sein Arbeitslohn im Sinne des § 2 Abs. 1 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 anzusehen ist und welcher Teil des ihm von dem Arbeitgeber (Unternehmer) ausbezahlten Betrages die Entlohnung für die von dem Zwischenmeister angestellten Arbeitnehmer darstellt. Demgemäß hat der Arbeitgeber (Unternehmer) 10 v. H. des von ihm an den Zwischenmeister zu entrichtenden Betrages nur insoweit einzubehalten, als dieser Betrag nicht auf die von dem Zwischenmeister selbst an seine eignen Bediensteten zu zahlenden Löhne entfällt, während der Zwischenmeister seinen Arbeitnehmern den Lohn um 10 v. H. zu kürzen hat.

Bei dieser Sachlage besteht kein Grund, den Erlass vom 18. Juni 1920 — III 9043 — weiterhin aufrechtzuerhalten, sondern es wird auch in diesen Fällen entsprechend der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Ziffer 1 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zu verfahren sein.

Die Frage, ob es sich bei den Zwischenmeistern um einen selbständigen Arbeitgeber handelt, der neben der Einkommensteuer noch der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1918 unterliegt und bei dem ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht statzufinden hat oder ob ein Arbeitnehmer in Frage kommt, der Steuerabzug unterworfen ist, läßt sich bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse nur von Fall zu Fall entscheiden und unterliegt der Entscheidung der Veranlagungs- und Nachmittelsbehörden.

Ich ersuche die Finanzämter Ihres Bezirkes ausgehend mit entsprechender Weisung zu versehen. Der Reichsminister der Finanzen.

Cassel, den 26. Oktober 1920.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, den Erlass in der Presse zu veröffentlichen. Es wird genügen, auf die Aufhebung der Erlasse vom 19. Juni und 18. Juni 1920 hinzuweisen und den Erlass vom 12. Oktober inhaltlich bekannt zu geben.

Der Erlass vom 19. Juni 1920 — III Ka. 14739 — ist unter I. A. 1809, der vom 18. Juni 1920 — III 9043 — unter I. A. 1864 mitgeteilt worden.

Bundesfinanzamt,
Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Bad Homburg, den 2. November 1920.
Wird veröffentlicht.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, die nach § 104 der Reichsabgabenordnung sofern Steuerpflichtige mit der Zahlung fälliger Steuerbeträge länger als einen Monat vom Fälligkeitstag ab im Rückstande geblieben sind, Verzugszinsen zu fünf vom Hundert von der Fälligkeit an erhoben werden.

Bad Homburg, den 2. November 1920.

Finanzamt.

Betrifft: Stenersprechtag.

Der bisher im Hotel „Sonnen“ gewöhnlich Dienstage jeder Woche stattgefundenen Stenersprechtag wird künftig in der bisherigen Weise im Gasthaus zur „Krone“ abgehalten.

Bad Homburg, den 2. November 1920.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung des Herrn Präsidenten des Bundesfinanzamtes Cassel sind als Annahmestellen für das Reichsnachschuß noch folgende Rassen bestellt worden.

Für Reichsanleihen: die Kreisparlamente Unterwiesenthal in Montabaur und Gersfeld, die Stadt Sparkassen in Treysa, Wolfshagen und Rixheim.

Für Darzahlungen und Reichsanleihen die Stadt Sparkassen in Frankfurt a. M., Schlüchtern, Homburg, Freilich und Sontra.

Bad Homburg, den 4. November 1920.

Finanzamt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* **Ufingen, 8. Nov.** Morgen Dienstag Abend 8 Uhr versammeln sich im Rathausaale die Vorsitzenden der hiesigen Vereine, um sich über die Ehrung der Gefallenen auszusprechen.

* **Ufingen, 8. Nov.** Am Donnerstag Abend fand eine Stadtverordneten-Versammlung statt. 1. Der Stadtverordnete Herr D. Crispens hat sein Mandat niedergelegt. Der listenmäßig folgende Herr J. Trant nahm auch das ihm zufallende Amt nicht an. Es wird nunmehr Herr Behrer Hugo Schmidt folgen. — 2. Die Stadtgemeinde hat in den letzten Tagen mit dem Vorstand des hiesigen alten Krankenhauses, dem jetzigen Stieghause zwecks künstlicher Uebernahme des Gebäudes Ede Birth- und Klapperfeldstraße verhandelt. Die Unterhandlungen sind soweit gediehen, daß in der Versammlung der Stadtverordneten der beabsichtigte Kauf gut geheßen wird, umso mehr als die Stadt in das Gebäude mehrere Familien-Bwohnungen verlegen will. Die gesamte Einrichtung des Stieghauses wird in das neue Krankenhaus übergehen. — 3. Mit der von der Stadtverordneten-Versammlung vorgenommenen Einteilung der Stadt. Beamten und Bediensteten in die Gehaltsgruppe haben sich die Betroffenen nicht zufrieden gegeben und sich beschwerdeführend an ihre Organisation gewandt. Es wurde nunmehr eine Kommission, bestehend aus den Herren Born, Rühlert, Haag und Vermbach, gebildet, welcher die Angelegenheit zur eingehenden Beratung überwiesen wurde.

* **Ufingen, 8. Novbr.** Wie wir hören, beabsichtigt die hiesige Kriegerkameradschaft auch in diesem Jahre wieder eine Weihnachtsbescherung für die Kriegerwaisen unserer Stadt zu veranstalten. Zur Deckung der Kosten wird am nächsten Sonntag Abend im Ableraal ein Unterhaltungsabend mit Theateraufführung stattfinden, wobei der Seminarchor unter Leitung des Herrn Seminarlehrers Weidt durch Gesangsvorträge und musikalische Darbietungen mitwirken wird. Wir wünschen der Veranstaltung im Hinblick auf ihren guten Zweck einen zahlreichen Besuch. Das nähere Programm wird in der folgenden Nr. des Kreisbl. veröffentlicht werden.

* **Ufingen, 8. Novbr.** Bubenhände haben an einem der letzten Tage ein Zerstörungswerk vollbracht, wie es gemeiner nicht erdacht werden kann. Auf dem Friedhof der hiesigen israelitischen Gemeinde sind 8 nebeneinanderstehende Grabsteine demoliert worden. Die Tat offenbart eine Rohheit der Gesinnung, einen stillosen Tiefstand sondergleichen. Jedem Menschen sollte die Ruhe der Toten und die Stätte des Grabes heilig sein. Selbst wilde Böller haben diesen Gedanken gepflegt, und ausgerechnet im 20. Jahrhundert finden sich verkommene Elemente, die Gräber schänden und ihre Wut an den Toten läßeln. Die hiesige israelitische Gemeinde hat eine Belohnung von 1000 M. für die Entdeckung der Unholde ausgesetzt. Der Staatsanwaltschaft ist Anzeige erstattet. Hoffen wir, daß es gelingt, die Täter ausfindig zu machen, damit ein Verbrechen robester Art seine gerechte Sühne findet.

* **Ufingen, 8. Novbr.** Bei gelindem Wetter trat gestern der Fußballklub „Dingia“ mit seinen beiden Elf zum Verbandsspiel gegen Oberursel in Oberursel an. Die 2. Elf von „Dingia“ trat mit 3 Ersatzleuten aus der Schülermannschaft an. Der Sturm war zu schwach und konnte daher nicht durchdringen. Die Verteidigung gab ihr Bestes her. Der Torwart hätte etwas mehr Ruhe behalten sollen, dann konnte er mindestens 2 Tore halten. Wir raten ihm daher, in Zukunft im Tor zu bleiben und nicht über den Strafraum hinauszugehen. Mit einer Niederlage von 4:1 mußte sich die 2. Elf der „Dingia“ zufrieden geben. Nun trat die 1. Elf den Wettkampf an. Auch sie mußte mit Ersatzleuten antreten, da mehrere Spieler erkrankt waren und einige keine Spiellust hatten. Die Aufstellung der Mannschaft war dermaßen schlecht, daß überhaupt kein Zusammenspiel zustande kam. Der Sturm fand sich nicht zusammen, die Verteidigung versagte, sie versagte so weit, daß sie sich selbst 3 Tore machte. Ein verhängnisvoller Tag für „Dingia“. Mit einer Niederlage von 9:3 Toren verließ „Dingia“ den Platz. Die Schülermannschaft

soll nicht unerwähnt bleiben. Alle Ehre, die kleine Schülermannschaft von „Dingia“ stellte ihren Mann gegen eine weit kräftigere ältere Jugendmannschaft. Mit 0:0 gingen sie in Halbzeit. Mit einem Sieg von 2:0 verließen sie den Platz. Der kleinen Schülermannschaft rufen wir daher an dieser Stelle ein dreifaches kräftiges „Hipp hurra“ zu.

* Der Kreisvorsitzende des Reichsbundes für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen, Herr Emil Peter-Henrici zu Anspach, gibt folgendes zur Kenntnis: Nach Mitteilung des Herrn Reichsarbeitsministers (durch die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge zu Ufingen) befindet sich in den verfügbaren Beständen der Reichsvermögensämter noch eine große Anzahl Schuhmacherstempmaschinen (Banggarn-Bisjack, Säulen-, Zylinderlanggarn-, Armlappen-Stempmaschinen), die zur Abgabe an Kriegsbeschädigte Schuhmacher zur Verfügung gestellt werden können. Kriegsbeschädigte Schuhmacher, welche hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum 18. d. Mts. unter Vorzeigung des Rentenbuches bei oben Genanntem melden.

* Die Arbeitgeber seien an das Einkleben der Versicherungsmarken erinnert. Zur Zeit wird durch einen Beamten der Anstalt nachgeprüft, wer seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

OC. In den Nächten vom 13. bis 15. November blüht sich für Freunde der Himmelskunde wieder die Möglichkeit, einen stärkeren Sternschnuppenfall beobachten zu können. Die Meteore kommen diesmal aus dem Sternbild des großen Löwen; nach ihrer berechneten Bahn zu urteilen, werden die wenigsten von ihnen zur Erde fallen, die meisten vielmehr nur unsere Atmosphäre im Fluge durchstoßen. Immerhin wird man stets einige Sekunden ihren leuchtenden Weg wahrnehmen können, auf dem sie wie winzige Raketen durch den Himmel jagen. — Weitere Sternschnuppenfälle stehen in den Nächten vom 24.—26. November im Sternbild der Andromeda in Aussicht.

II. **Schmitt, 7. Nov.** Nächsten Samstag, den 13. d. Mts., feiern die Eheleute Daniel von Pössel und Frau Maria, geb. Eifert, das Fest der goldenen Hochzeit in ziemlicher Mühseligkeit. Herr v. Pössel ist langjähriger Kirchenvorsteher der Kirchengemeinde Arnoldshain-Schmitt und erfreut sich wegen seines graden, biederen Charakters der Liebe und Hochachtung dieser Gemeinde und bei allen, die ihn kennen. Möge dem Jubelpaare noch ein recht glücklicher und schöner Lebensabend beschied sein!

Id. **Hofheim, 5. Nov.** Die im August von den städtischen Behörden erlassene Klaviersteuerverordnung, die als erste in Deutschland selbst amerikanische Zeitungen beschäftigt hat, wurde vom Bezirksausschuß genehmigt und jetzt auch vom Oberpräsidenten gebilligt. Dem Vorgehen Hofheims sind jetzt zahlreiche andere Orte gefolgt.

Bermischte Nachrichten.

— **Düsseldorf, 7. Novbr.** Nach einer der Düsseldorf Stadtwahlverwaltung gewordenen Mitteilung hat nach Aufhebung der Fleischrationierung eine derartige Massenschlachtung von Vieh aller Art eingesetzt, daß die deutschen Viehbestände rapid abgenommen haben. Infolgedessen soll neuerdings innerhalb der Regierung wieder die Einführung der Zwangswirtschaft für Fleisch erwogen werden.

— **Berlin, 5. Novbr.** Da der Widerstand der Landbevölkerung und besonders der Müller gegen die Tätigkeit der Kontrollbeamten der Reichsgetreidestelle an manchen Orten immer schärfere Formen annimmt, hat sich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veranlaßt gesehen, an die Landesregierungen das Ersuchen zu richten, genügende polizeiliche Kräfte bereitzustellen, um den Angestellten der Reichsgetreidestelle in allen Fällen den notwendigen Schutz bei ihrer Tätigkeit in der Mühlenkontrolle zu teil werden zu lassen.

— **Berlin, 6. Nov.** Das Reichskabinett hat verfügt, daß am 9. November in den Betrieben und Behörden des Reiches nicht gefeiert wird.

— **Paris, 6. Novbr.** Die Havas-Agentur erklärt, sie sei in der Lage mitzuteilen, daß keine Herabsetzung der Zahl der von Deutschland geforderten Milchläbe erfolge. Frankreich habe sich bei der Festsetzung der äußersten Mäßigung befreit. Sobald die Abgabe von 92 000 Stück Vieh, deren sofortige Lieferung der Friedensvertrag